

05.11.20

In - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger

A. Problem und Ziel

Besoldungsempfängerinnen und -empfängern der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 sowie Wehrsoldempfängerinnen und -empfängern soll noch im Jahr 2020 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinn des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

Zur Vermeidung einer Unterminierung des damit verbundenen Ziels wird gleichzeitig geregelt, dass eine entsprechende Zahlung nicht auf die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz angerechnet wird.

B. Lösung

Am 25. Oktober 2020 haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) geschlossen, die für die Tarifbeschäftigten je nach Entgeltgruppe 600 Euro, 400 Euro oder 300 Euro und für Auszubildende 200 Euro beträgt. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, soll dieses Tarifergebnis auf die Bundesbesoldung übertragen werden.

Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 3 bis einschließlich A 15 im Jahr 2020 eine einmalige Sonderzahlung (Corona-Sonderzahlung) in Höhe von

- 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8,
- 400 Euro für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und
- 300 Euro für die Besoldungsgruppe A 13 bis A 15.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten im Jahr 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz erhalten – entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung – eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro.

Fristablauf: 17.12.20

In das Beamtenversorgungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz wird eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass sowohl tarifliche, besoldungsrechtliche und sonstige Corona-Sonderzahlungen, soweit sie steuerfrei sind, bei der Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben.

C. Alternative

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post, Bahn und Sozialversicherung) ergibt sich durch die Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung aus dem vorgenannten Tarifabschluss eine Mehrbelastung von 152,06 Millionen Euro für das Jahr 2020:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um 11,5 Millionen Euro steigen.

Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

Die insgesamt entstehenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020 für die Nichtanrechnung der Corona-Sonderzahlungen auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Übertragung der TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene,

die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, Mehrbelastungen.

Bei den Postnachfolgeunternehmen entstehen durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich Mehrbelastungen in Höhe von rund 27 Millionen Euro (Deutsche Telekom AG: 7,14 Millionen Euro; Deutsche Post AG: 18 Millionen Euro; Deutsche Bank AG: 2 Millionen Euro).

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

05.11.20

In - Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung
aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und
Wehrsoldempfänger**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 5. November 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der
COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 17.12.20

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Dem § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wird Beamten und Soldaten eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 600 Euro, |
| 2. für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 400 Euro, |
| 3. für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 | 300 Euro, |
| 4. für Anwärter | 200 Euro. |

Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 ein Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

§ 6 Absatz 1 und § 6a Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Oktober 2020. Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 6 Absatz 2 bis 4 und § 6a Absatz 2 sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 107e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Dem § 106a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 4

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:

„§ 19 Sonderzahlung für das Jahr 2020“.

2. Dem Gesetz wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Sonderzahlung für das Jahr 2020

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wird eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro gewährt, wenn

1. das Wehrdienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestanden hat und
2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 ein Anspruch auf Wehrsold bestanden hat.

§ 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Oktober 2020. Die Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; ihr steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst des Bundes gleich. Die Zahlung bleibt bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Tarifvertragsparteien haben am 25. Oktober 2020 den Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) geschlossen, der für die Tarifbeschäftigten im Jahr 2020 die Gewährung einer gestaffelten Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro, 400 Euro oder 300 Euro je nach Entgeltgruppe sowie in einheitlicher Höhe von 200 Euro für Auszubildende des Bundes im Jahr 2020 vorsieht.

Der Entwurf sieht vor, diese einmalige Corona-Sonderzahlung auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 3 bis einschließlich A 15 sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zum selben Zeitpunkt wie im Tarifvertrag vorgesehen zu übertragen.

Auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz sollen eine Sonderzahlung entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung erhalten.

Zur Sicherstellung, dass die Gehaltsbestandteile, die wegen der Corona-Krise gewährt wurden und nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) oder dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) nicht wegen der Ruhensregelungen in § 53 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG und § 53 Absatz 1 Satz 1 SVG zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führen, wird bestimmt, dass die entsprechenden Gehaltsbestandteile nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Besoldungsgruppen A 3 bis einschließlich A 15 erhalten im Jahr 2020 eine einmalige Zahlung in Sinn des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von

- 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8,
- 400 Euro für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und
- 300 Euro für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten im Jahr 2020 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro.

Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger erhalten – entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung – eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro.

Im BeamtVG und im SVG wird geregelt, dass Bezügebestandteile, die wegen der COVID-19-Pandemie steuerfrei gewährt worden sind, im Rahmen der Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert.¹ Die vorgesehene einmalige Corona-Sonderzahlung an Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 3 bis einschließlich A 15 verringert die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nur kurzfristig geringfügig ohne dauerhaften Effekt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die einmalige Corona-Sonderzahlung an die Besoldungsberechtigten des Bundes und die Wehrsoldempfänger löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist jedoch erforderlich. Sie ist unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie dient der Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger durch die Corona-Krise und damit zugleich auch der Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt im Jahr 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von 152,06 Millionen Euro für den Bundeshaushalt (ohne Bahn, Post und Sozialversicherung):

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um 11,5 Millionen Euro steigen.

Die insgesamt entstehenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020 für die Nichtanrechnung der Sonderzahlung auf Versorgungsbezüge im BeamtVG sind geringfügig.

¹ Vergleiche hierzu die Darstellung im Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 35).

Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung der Personalverwaltungssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten und vierten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die einmalige Zahlung entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, Mehrbelastungen.

Bei den Postnachfolgeunternehmen entstehen durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich Mehrbelastungen in Höhe von rund 27 Millionen Euro (Deutsche Telekom AG: 7,14 Millionen Euro; Deutsche Post AG: 18 Millionen Euro; Deutsche Bank AG: 2 Millionen Euro).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 sowie an die Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger geleistet.

Es handelt sich um eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinn des § 3 Nummer 11a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei. In Einzelfällen

kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11a EStG fallen.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 1. Oktober 2020 vorliegenden Verhältnisse. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 6 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind somit kein im Rahmen der §§ 14a und 53 BeamtVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Soldatenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind somit kein im Rahmen der §§ 26a und 53 SVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, sind in der Corona-Krise den gleichen Belastungen ausgesetzt wie Soldatinnen und Soldaten, die Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz haben. Daher soll auch den freiwilligen Wehrdienst Leistenden eine Zahlung entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung gewährt werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Corona-Sonderzahlung 2020.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften hatten im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes – für Soldaten i.V.m. § 35a des Soldatengesetzes – Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) und Deutscher Bundeswehr-Verband (DBwV) haben

schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen auch das Beteiligungsgespräch am 30. Oktober 2020, an dem neben den drei o.g. Verbänden auch der Deutsche Richterbund (DRB) teilnahm.

Alle Verbände befürworten dankend das schnelle Handeln der Bundesregierung im Interesse der Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Anwärterbezügen und würdigen den Gesetzentwurf als eine unmittelbare sowie zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung des Ergebnisses des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung 2020.

Der dbb begrüßt die systemgerechte Umsetzung, mit der an dem bewährten Gleichklang der Statusgruppen festgehalten und gewährleistet werde, dass alle Beschäftigtengruppen auf Bundesebene im Jahr 2020 mit der Sonderzahlung die gleiche finanzielle Anerkennung erhalten.

Der DGB empfiehlt für die sogenannten Verzahnungsämter A 9 und A 13 eine je nach Laufbahngruppe unterschiedlich hohe Einmalzahlung. Zudem solle auch die Besoldungsgruppe A 16 einbezogen werden, aus Sicht des DBwV darüber hinaus auch alle weiteren Besoldungsgruppen.

Hierzu stellt die Bundesregierung klar, dass insoweit eine Abweichung vom Ergebnis des Tarifvertrags nicht begründet werden kann. Zudem gefährde eine Differenzierung in den Besoldungsgruppen A 9 und A 13 die zügige Zahlbarmachung der Sonderzahlung, die nur bis Ende 2020 steuerfrei geleistet werden kann. Da es für die Besoldungsgruppe A 16 im Tarifbereich keine Entsprechung gibt, kann diese im Rahmen der Umsetzung des Tarifvertrags nicht berücksichtigt werden.

Der DBwV sieht zudem die Stichtagsregelung kritisch, denn durch diese würden Beschäftigte, deren Dienstverhältnis schon vorher enden würde, von der Sonderzahlung ausgeschlossen. Die Bundesregierung teilt diese Kritik nicht, da auch der Stichtag durch den Tarifvertrag vorgegeben ist, die Tarifbeschäftigten gleichermaßen trifft und zugleich einer schnellen Zahlbarmachung dient.

Die vom DBwV angeregte Übertragung des Tarifergebnisses auf Wehrsoldempfänger wurde im Gesetzentwurf berücksichtigt. Demgegenüber lehnt die Bundesregierung die vom DBwV für erforderlich gehaltene Einbeziehung von Reservedienstleistenden und Versorgungsempfängern ab, da die Sonderzahlung – entsprechend dem Tarifvertrag – nur für diejenigen vorgesehen ist, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

Die Stellungnahmen der Spitzenverbände der zuständigen Gewerkschaften sind, soweit diese einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme nicht widersprochen haben, im Wortlaut auf der Internetseite des BMI dokumentiert.